1. Der freie Wille

Das Thema Willensfreiheit ist immer wieder Gegenstand philosophischer Debatten (siehe *Habermeyer*, BtPrax 2010, 69); die Meinungen gehen polarisierend davon aus, dass entweder gar kein freier Wille vorhanden sei, die Handlungssteuerung nur das Gehirn aus Erfahrungen und Gelerntem übernehme, oder der Mensch sehr wohl frei entscheiden könne.

Für das Betreuungsrecht ist die Tatsache von Bedeutung, dass es Menschen gibt, die in ihrer Willensbildung deutlich unfreier sind als der Durchschnitt der Bevölkerung, das sind z. B. Menschen mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, welche die Realitätswahrnehmung beeinträchtigt oder aufhebt, aber auch Menschen mit einem hirnorganischen Abbauprozess, die früher vorhandene Fähigkeiten verlieren oder weniger stark auf Veränderungen reagieren können.

Ausschluss des freien Willens

Von freier Willensbestimmung kann demnach nicht mehr gesprochen werden, wenn eine Erkrankung

- die Umsetzung persönlicher Wertvorstellungen verhindert, indem sie kognitive Voraussetzungen der Entscheidungsfindung, Planung, Reflexion und Zielgerichtetheit stört oder verhindert
- die Persönlichkeit Betroffener so weit verändert, dass der Zugang zu persönlichen Werten verstellt bzw. das Wertgefühl verformt wird.

Mögliche Ausschlussgründe der freien Willensbestimmung sind demzufolge kognitive Leistungseinbußen (z. B. Desorientiertheit, Merkfähigkeitsstörungen), affektive Veränderungen (z. B. schwere depressive Episoden oder manische Symptombilder), Ich-Erlebnis-Störungen, Halluzinationen und eine ausgesprochen starke Ambivalenz.

Erforderlichkeit des freien Willens

Der freie Wille des Betroffenen wird im Gesetz und der Rechtsprechung mehrfach gefordert, nicht immer aber mit ein und derselben Bedeutung.

- § 104 Nr. 2 BGB definiert die Geschäftsunfähigkeit damit, dass sich jemand in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- § 1896 Abs. 1a BGB lässt die Bestellung eines Betreuers gegen den freien Willen des Volljährigen nicht zu (vgl. dazu Kapitel A 1, Abschnitt 3.1.5).
- Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 Abs. 1 BGB setzt nicht voraus, dass der Betroffene wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung geschäftsunfähig ist. Die Rechtsprechung fordert aber, dass der Betreute aufgrund seiner psychischen Erkrankung außerstande sein muss, in dem betreffenden Bereich seinen Willen frei zu bestimmen.
- In § 1901a Abs. 1 BGB wird für die Errichtung einer Patientenverfügung Einwilligungsfähigkeit gefordert für die antizipative Einwilligung oder Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen.
- In § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB für die Unterbringung zur Heilbehandlung etc. mit der Formulierung „… und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann".
- In § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB für die ärztliche Zwangsmaßnahme mit der Formulierung „… der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder

© WALHALLA FACHVERLAG

einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, …".

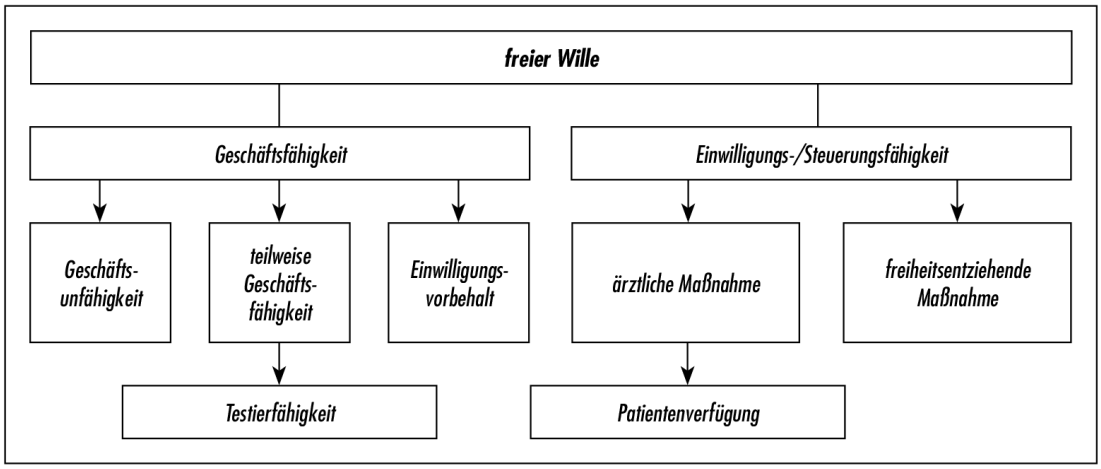

© WALHALLA FACHVERLAG